

Newsletter, 23. April 2026

## Dritter und letzter Akt? – Der BGH vollendet die FRAND-Trilogie

BGH verfeinert die Leitlinien für FRAND-Verhandlungspflichten in SEP-Streitigkeiten – und weist die Europäische Kommission in die Schranken

Mit Urteil vom 27. Januar 2026<sup>1</sup> hat der Bundesgerichtshof den kartellrechtlichen Rahmen für die Durchsetzung standardessenzieller Patente („SEP“) an zentralen Punkten weiterentwickelt. Die Entscheidung des BGH in Sachen *FRAND III* ist für alle Beteiligten an SEP-Lizenzstreitigkeiten vor deutschen Gerichten (und auch dem Einheitlichen Patentgericht) von unmittelbarer praktischer Bedeutung. Besondere Brisanz erhält sie durch die erstmalige Intervention der Europäischen Kommission als *Amicus Curiae* in einem deutschen SEP-Verfahren.

### Hintergrund

VoiceAge ist Inhaberin des deutschen Teils eines europäischen Patents betreffend die Codierung von Audiosignalen, das gegenüber der Standardisierungsorganisation ETSI als essenziell für den EVS-Standard (Enhanced Voice Services) deklariert wurde. Zugleich gab VoiceAge eine FRAND-Erklärung ab. Die Beklagte HMD (Herstellerin von Smartphones u.a. unter der Marke „Nokia“) nutzte den EVS-Standard in Deutschland, ohne eine Lizenz von VoiceAge erworben zu haben.

VoiceAge klagte auf Unterlassung, Rückruf, Auskunft und Schadensersatz gegen HMD. Diese erhob den kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand (sog. FRAND-Einwand) und berief sich auf ihre Lizenzwilligkeit. Die Vorinstanzen des LG München I<sup>2</sup> und das OLG München<sup>3</sup> lehnten den Einwand ab. Der BGH bestätigte diese Würdigung vollumfänglich und wies die Revision von HMD zurück.

### Die drei Kernaussagen des BGH

*FRAND III* enthält drei zentrale Aussagen, die den bislang in den BGH-Entscheidungen *FRAND I*<sup>4</sup> und *FRAND II*<sup>5</sup> entwickelten Rechts-

rahmen konsequent fortschreiben und für die Lizenzverhandlungspraxis unmittelbare Konsequenzen haben:

### Kernaussage 1: Ablehnung eines strikt sequenziellen Prüfansatzes

Der BGH lehnt es in *FRAND III* ab, die aus *Huawei/ZTE*<sup>6</sup> bekannten FRAND-Verhandlungsschritte (Verletzungshinweis des Patentinhabers - Erklärung der Lizenzwilligkeit durch den Patentnutzer - Abgabe eines FRAND-Angebots durch den Patentinhaber - Abgabe eines FRAND-Gegenangebots durch den Patentnutzer - Sicherheitsleistung des Patentnutzers) als starres Stufensystem zu verstehen. Maßgeblich ist nach dem BGH stets eine umfassende Gesamtwürdigung des wechselseitigen Verhandlungsverhaltens von Patentinhaber und Patentnutzer. Der EuGH habe in *Huawei/ZTE* Leitlinien für Verhandlungen nach Treu und Glauben vorgegeben und keine schematische Verhandlungsschrittfolge.

### Kernaussage 2: Lizenzwilligkeit als kontinuierliche Verhaltensanforderung

Zudem hebt der BGH in der *FRAND III*-Entscheidung hervor, dass die fortdauernde Lizenzbereitschaft des Nutzers unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen FRAND-Einwand ist – und zwar über den gesamten Verhandlungsverlauf hinweg. Eine einmalig, wenn auch formal korrekt abgegebene Lizenzwilligkeitserklärung genügt demnach nicht. Zögerliches, inkonsistentes oder verzögerndes Verhalten im weiteren Verlauf der Verhandlungen könne diese erstmalig abgegebene Erklärung überlagern. Ob ein Patentnutzer als lizenzwillig gilt, sei auf Grundlage einer Gesamtbewertung zu beurteilen. In diese fließen ein: Reaktionsgeschwindigkeit, Konsistenz der Verhandlungsposition und das Vorliegen sachlicher Gründe für etwaige Verzögerungen.

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 27.01.2026, KZR 10/25 – *FRAND III*.

<sup>2</sup> LG München I, Urteil vom 25.05.2022, 7 O 14091/19, GRUR-RS 2022, 13480.

<sup>3</sup> OLG München, Urteil vom 20.03.2025, 6 U 3824/22 Kart, GRUR-RS 2025, 5771.

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 05.02.2020, KZR 36/17 – *FRAND I*.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 24.11.2020, KZR 35/17 – *FRAND II*.

<sup>6</sup> EuGH, Urteil vom 16.07.2015, C-170/13 – *Huawei/ZTE*.

Unter Anwendung dieser Kriterien hatte HMD nach der Wertung des BGH auf Angebote von VoiceAge nicht fristgerecht reagiert, kein rechtzeitiges Gegenangebot unterbreitet und eine inkonsistente Verhandlungsposition eingenommen, was im Ergebnis zu einer Ablehnung der Lizenzwilligkeit HDMs durch den BGH führte.

### **Kernaussage 3: Timing der Sicherheitsleistung**

Der BGH stellt außerdem klar, dass der Patentnutzer die Sicherheitsleistung *alsbald* nach Ablehnung seines Gegenangebots zu erbringen hat. Andernfalls riskiert er nach der BGH-Doktrin in *FRAND III*, als lizenzunwillig eingestuft zu werden.

HMD hatte eine Summe als Sicherheitsleistung hinterlegt, die nur etwas mehr als 1 % der von ihr selbst zuletzt als FRAND-konform angesehenen Lizenzsumme entsprochen hatte. Zudem hatte HMD diesen Betrag über mehrere Jahre nicht angepasst. Die nachträgliche Aufstockung nach Schluss der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz ließ der BGH nicht mehr gelten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hat der BGH mangels Entscheidungserheblichkeit hingegen ausdrücklich offengelassen. Einen sicheren Hafen hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung unterhalb des letzten Angebots des SEP-Inhabers gibt es somit nach aktuellem Stand nicht.

### **Amicus Curiae der EU-Kommission – und die Reaktion des BGH**

Erstmals in einem deutschen SEP-Verfahren hatte die Europäische Kommission im April 2024 beim OLG München und später beim BGH eine förmliche Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 3 VO 1/2003 eingereicht.<sup>7</sup> Die Kommission plädierte in ihrer Stellungnahme für ein strikt sequenzielles Verständnis des *Huawei/ZTE*-Rahmens und eine rein formale Beurteilung der Lizenzwilligkeitserklärung des Patentnutzers. Weder das OLG München noch der BGH folgten dem Ansatz der Kommission. Der von der Kommission nahegelegten EuGH-Vorlage erteilte der BGH ebenfalls eine Absage, da die Rechtslage klar sei und die *acte-clair*-Doktrin somit nicht greife.

### **Praktische Konsequenzen – Was FRAND III für die Verhandlungsstrategie von Patentinhaber und -Nutzer bedeutet**

Für die Praxis lassen sich aus der *FRAND III*-Entscheidung des BGH folgende Schlussfolgerungen ableiten:

#### **Für SEP-Nutzer**

- Die eigene Lizenzwilligkeit sollte fortlaufend durch das gesamte Verhandlungsverhalten unter Beweis gestellt werden.
- Auf Angebote des SEP-Inhabers sollte rasch, fundiert und konsistent reagiert werden.
- Gegenangebote sollten zeitnah unterbreitet und begründet werden.
- Die Sicherheitsleistung sollte alsbald (kein Zuwarten über mehrere Monate) nach Ablehnung des Gegenangebots erbracht werden.
- Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte aktiv und fortlaufend angepasst werden. Das mit einer Orientierung der Höhe der Sicherheitsleistung am Gegenangebot einhergehende prozessuale Risiko sollte im Blick behalten werden.
- Alle Verhandlungsschritte sollten vollständig und zeitnah dokumentiert werden.

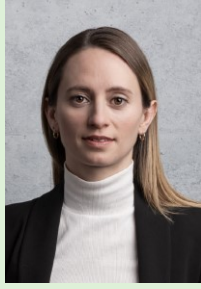
#### **Für SEP-Inhaber**

- Die holistische Betrachtung gilt symmetrisch: Das eigene Verhalten sollte am Maßstab einer vernünftigen, an einem raschen, beiderseits interessengerechten Abschluss interessierten Partei ausgerichtet werden.
- Lizenzangebote sollten inhaltlich nachvollziehbar sein und insbesondere Lizenzgebühr und Berechnungsweise hinreichend erläutern.
- Auch dem Patentinhaber ist eine sorgfältige Dokumentation jedes einzelnen Verhandlungsschritts anzuraten.

#### **Ausblick**

Trotz *FRAND III* bleiben wichtige Fragen offen. Das betrifft beispielsweise die Frage nach der Höhe der Sicherheitsleistung und den Umgang mit Anti-Suit-Injunctions im SEP-Kontext. HMD hat Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil eingelegt und rügt eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter wegen der verweigerten EuGH-Vorlage. Die Erfolgsaussichten dürften angesichts des Willkürmaßstabs des BVerfG gering sein. Das Verfahren, ebenso wie die nicht aufgelöste Situation mit der Europäischen Kommission, zeigen aber, dass der *FRAND*-Rahmen rechtspolitisch weiter umstritten bleibt.

<sup>7</sup> Abrufbar unter: <chrome-extension://efaidnbmn-nibpcajpcglclefindmkaj/https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/66e0bd63-36da-4b27-9eef->



**Dr. Elisa Degner**



**Dr. Stephanie Pautke**

**COMMEO Rechtsanwälte PartGmbB**

Schillerstraße 20  
D-60313 Frankfurt am Main  
[www.commeo-law.com](http://www.commeo-law.com)

COMMEO ist eine auf die Beratung im Kartellrecht spezialisierte Kanzlei in Frankfurt am Main. Als gewachsenes Team erfahrener Anwälte beraten wir nationale und internationale Mandanten in allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts.

*Diese Veröffentlichung wurde ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen sowie ihrer Richtigkeit wird ausgeschlossen.*